

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung regelt der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

## §45

**Flugsport**

(1) Die Entwicklung und Ausübung des Flugsports in der Deutschen Demokratischen Republik obliegt der Gesellschaft für Sport und Technik auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften.

(2) Über die Ausübung des Flugsports durch andere gesellschaftliche Organisationen entscheidet der Ministerrat.

## §46

**Hilfe in Notfällen**

Der Kommandant eines Luftfahrzeuges, der das Notsignal eines anderen Luftfahrzeuges oder eines Schiffes aufgenommen oder ein in Not befindliches Luftfahrzeug oder Schiff wahrgenommen hat, ist zur unverzüglichen Meldung und, soweit dies ohne Gefährdung seines Luftfahrzeuges und der an Bord befindlichen Personen möglich ist, zur Hilfeleistung verpflichtet

## §47

**Unfallhilfe**

(1) Bei Flugunfällen und Notlandungen haben die zuständigen Staatsorgane den an Bord befindlichen Personen jede erforderliche Hilfe zu leisten. Das Luftfahrzeug ist so zu sichern, daß bis zum Eintreffen der mit der Untersuchung beauftragten Organe nur die Maßnahmen getroffen werden, die zur Rettung von Menschen oder zur Erhaltung von Sachwerten erforderlich sind.

(2) Das Alarmieren, Suchen und Retten im Zusammenhang mit einem Flugunfall oder einer Notlandung erfolgt durch die zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorgane auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

## §48

**Flugvorkommnisse**

(1) Ein Flugvorkommnis im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben der Luftfahrzeughalter und der Flugleiter, in dessen Verantwortungsbereich es sich ereignete, sowie der beteiligte Luftfahrzeugführer zu melden.

(2) Die zuständigen Organe haben Flugvorkommnisse zu untersuchen und die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Wiederholung von Flugvorkommnissen zu treffen.

(3) Das Verfahren der Meldung, Untersuchung und Auswertung sowie die Aufgaben der staatlichen Untersuchungskommission werden durch den Minister für Verkehrswesen geregelt.

## §49

**Überflug der Staatsgrenze**

(1) Luftfahrzeuge dürfen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nur mit staatlicher Erlaubnis überfliegen. Die Grundsätze und das Verfahren für die Erlaubniserteilung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1982 über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 197) vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung festgelegt.

(2) Luftfahrzeuge anderer Staaten, die in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einfliegen, haben ohne Zwischenlandung auf dem ihnen zugewiesenen internationalen Flughafen zu landen. Landungen auf anderen Flugplätzen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

## §50

**Flugwetterdienst**

Für die umfassende Betreuung der Luftfahrt in meteorologischen Fragen ist der Meteorologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

## §51

**Sonderregelungen**

Soweit es die Besonderheiten des Flugbetriebes erfordern und die Sicherheit des Luftverkehrs dadurch nicht gefährdet

wird, kann der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Sonderregelungen in bezug auf die Bestimmungen der §§ 42 bis 44 sowie der §§ 46 bis 48 genehmigen.

## IX.

**Versicherung**

## §52

(1) Die Halter von Luftfahrzeugen sowie die Halter von Flugplätzen sind für die Dauer der Zulassung des Luftfahrzeuges bzw. der Genehmigung des Flugplatzes verpflichtet, sich im Rahmen der von den zuständigen Staatsorganen bestätigten Bedingungen für die Luftfahrtversicherung gegen Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung aus dem Betrieb des Luftfahrzeuges oder des Flugplatzes zu versichern.

(2) Die Halter von nicht im Luftfahrzeugregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragenen Luftfahrzeugen, die am Luftverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen, müssen auf Verlangen nachweisen, daß eine Versicherung gegen die Folgen der außervertraglichen Verantwortlichkeit für Schadenszufügung besteht oder die Ersatzleistung in anderer Weise gewährleistet ist.

## X.

**Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen**

## §53

**Entführung und widerrechtliche Inbesitznahme von Luftfahrzeugen**

(1) Wer ein Luftfahrzeug entführt oder mit dem Ziel der Entführung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch irgendeine andere Form der Einschüchterung oder durch Täuschung ein Luftfahrzeug in Besitz nimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Entführung oder Inbesitznahme des Luftfahrzeuges eine schwere Körperverletzung oder fahrlässig der Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet wird;
2. die Entführung oder Inbesitznahme des Luftfahrzeuges eine Havarie oder andere schwere Folgen nach sich zieht;
3. der Täter Rädelsführer ist.

(3) Wer durch die Tat vorsätzlich den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

## §54

**Erfolglose Aufforderung**

Wer einen anderen zur Begehung eines Verbrechens gemäß § 53 oder zur Teilnahme an einem solchen auffordert oder sich dazu anbietet, ohne daß dieser die Straftat ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

## §55

**Begünstigung**

Wer nach der Begehung eines Verbrechens gemäß § 53 dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm Vorteile aus der Straftat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

## § 56

**Unterlassung der Anzeige**

Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung eines Verbrechens gemäß § 53 vor dessen Beendigung glaubhaft Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder bei einem Verbrechen gemäß § 53 Abs. 3 mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.